

XVII. Industrie

Vorbemerkung

Betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit industrielle Produktion ist. Dazu rechnen nicht die Bauleistungen. Betriebe, die neben anderer Haupttätigkeit auch industrielle Produktion haben, zählen nicht als Industriebetriebe.

Die selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS-Spezialwerkstätten und -Motoreninstandsetzungswerke) sind als Industriebetriebe gezählt.

Die in der Industrieberichterstattung erfaßten Betriebe haben in der Regel mehr als 10 Beschäftigte.

Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln. Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) sind in die Zahl der Betriebe einbezogen.

Industriebereiche und -zweige, Bereich außerhalb der Industrie

In der Gliederung nach Industriezweigen sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Produktion und sämtlichen Beschäftigten, den Kennziffern der Arbeitsproduktivität, Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhnen dem Industriezweig zugeordnet, dessen spezifische Erzeugnisse den höchsten Anteil an der industriellen Produktion des Betriebes ausmachen.

Die Tabellen 2 bis 4, 15, 18 bis 21 sowie 35 und 36 beziehen sich auf die industrielle Bruttoproduktion sowohl der Industriebetriebe als auch der Nicht-Industriebetriebe. Alle übrigen Tabellen beziehen sich nur auf Industriebetriebe.

In die Industriegruppe Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sind auch die Ferrolegierungs- und Hartmetallwerke sinbezogen.

Gegenüber 1957 wurden für verschiedene Industriezweige die textlichen Bezeichnungen verändert. Der Inhalt dieser Industriezweige wird jedoch durch diese Änderungen nicht berührt.

Eigentumsformen der Betriebe

In der Gliederung nach Eigentumsformen sind die Betriebe gesellschaftlicher Organisationen den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben zugerechnet worden.

Mit Ausnahme der Tabellen 15 bis 17 sind die halbstaatlichen Industriebetriebe in allen Tabellen, die nach Eigentumsformen gegliedert sind, gesondert ausgewiesen. In den Tabellen 15 und 17 sind nur für das Jahr 1958 die Angaben der halbstaatlichen Betriebe gesondert ausgewiesen, für 1955 bis 1957 sind sie in den Angaben der privaten Betriebe enthalten. In Tabelle 16 sind die Angaben der halbstaatlichen Industriebetriebe zusammen mit denen der privaten Industriebetriebe angeführt.

Die Zahl der halbstaatlichen Industriebetriebe bezieht sich jeweils auf den 31. Dezember des entsprechenden Jahres; die Angaben über Bruttoproduktion, Arbeiter und Angestellte, Lohnsummen usw. für das gesamte Jahr beziehen sich auf diesen Betriebsstand, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages der ehemals privaten Industriebetriebe.

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige; Bruttolohnsummen und monatliche Durchschnittslöhne

Siehe entsprechende Abschnitte in der Vorbemerkung zu Kapitel X.

In den Tabellen 7, 16 und 17 beziehen sich die Beschäftigten, die monatlichen Durchschnittslöhne sowie die Produktivität der Produktionsarbeiter für das Jahr 1955 auf die Betriebe des Standes vom 31. Dezember 1956, die übrigen Angaben auf die Betriebe des Standes vom 31. Dezember des betreffenden Berichtsjahres.

Selbständige Lehrkombinate sind in den Beschäftigtenangaben nicht enthalten. Im Jahre 1957 wurden verschiedene ehemals selbständige Lehrkombinate Industriebetrieben angeschlossen. Die in diesen Lehrkombinaten beschäftigten Lehrlinge sind 1957 und 1958 in den Beschäftigtenangaben des betreffenden Industriezweiges enthalten.

Bei der Berechnung der monatlichen Durchschnittslöhne sind in der Tabelle 17 (1955 bis 1958) von den Gesamtzahlen der Arbeiter und Angestellten nur die Lehrlinge, nicht die Heimarbeiter abgesetzt. Dagegen sind in der Tabelle 27 (1958) die Lehrlinge und die Heimarbeiter abgesetzt.